

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2026

Nr. 2026/1500

**Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Änderung des Gebührentarifs (GT); Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO) vom 19. August 2026**

1. Erwägungen

Mit Datum vom 19. August 2026 unterbreitet die Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO) folgenden Änderungsantrag:

Beschlussesentwurf 1

Ziffer I.

§ 113 Abs. 3 (neu) soll neu lauten:

Vorsorgeauftrag

I. Beurkundung, Herausgabepflicht und Hinterlegungsstelle

Art. 361 und 363 ZGB (Sachüberschrift geändert)

³ Vorsorgeaufträge können bei der Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person hinterlegt werden.

Als § 113 Abs. 4 soll eingefügt werden:

⁴ Die Erwachsenenschutzbehörde führt über hinterlegte Vorsorgeaufträge ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.

2. Beschluss

Dem Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 19. August 2026 wird zugestimmt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

RRB-Beilage zu RRB04: Antrag SOGEKO v. 19.08.2026

Verteiler

Departement des Innern (kein Papierversand)

Amt für Gesellschaft und Soziales (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)